



Handreichung für Gerichtsvollzieher zur Bearbeitung von Aufträgen im Insolvenzverfahren

Durchsuchung	von Geschäftsräumen (auch soweit diese sich in der Privatwohnung befinden)	<p>Titel für die Durchsuchung in Geschäftsräumen ist der gerichtliche Beschluss, der die Anordnung der (auch sog. schwachen) vorläufigen Insolvenzverwaltung. Dieser Beschluss muss nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.</p> <p>Auftraggeber ist der vorläufige Insolvenzverwalter (IV), es bedarf hier keines Auftrags durch das Gericht.</p> <p>Kosten (GV, Schlösser) sind gegenüber dem vorläufigen IV geltend zu machen, der sie seinerseits gegenüber dem Gericht abrechnet.</p> <p>Liegen die Geschäftsräume in der Privatwohnung des Schuldners oder wohnt der Schuldner in seinen Geschäftsräumen, können auf Grund der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung auch die Wohnräume durchsucht werden.</p>
	der Privatwohnung	<p>Titel für die Durchsuchung von Privaträumen des Schuldners oder eines Organs der juristischen Person (zB. Geschäftsführers der GmbH) ist ein ausdrücklicher Durchsuchungsbeschlusses des Insolvenzgerichts, der sich an § 758a ZPO orientiert.</p> <p>Auftraggeber ist das Gericht.</p> <p>Kosten (GV, Schlösser) sind gegenüber dem Gericht geltend zu machen.</p>
	von Räumen Dritter	<p>Die Durchsuchung von Räumen Dritter ist im Insolvenzverfahren unzulässig. Ausnahme bei bloßem Mitgewahrsam von Dritten. Ein solcher kann bei erkennbar kollusivem Zusammenwirken angenommen werden. Unter Angabe der ermittelten Tatsachen sollte insoweit ein klarstellender Beschluss des Insolvenzgerichts erwirkt werden.</p>



Handreichung für Gerichtsvollzieher zur Bearbeitung von Aufträgen im Insolvenzverfahren

Siegelung	Die Siegelung von Räumen kann der vorläufige Insolvenzverwalter auf Grund seiner Sicherungs- und Erhaltungspflicht für die Insolvenzmasse veranlassen. Die Ermächtigung folgt aus seinem Bestellungsbeschluss. Es bedarf keiner besonderen Anordnung durch das Insolvenzgericht.
	Schlüssel zu versiegelten Räumen und Behältnissen sind dem vorläufigen IV, nicht dem Gericht, auszuhändigen.
	Kosten sind gegenüber dem vorläufigen IV geltend zu machen, der sie seinerseits gegenüber dem Gericht abrechnet.
	Die Entsiegelung muss durch den Gerichtsvollzieher erfolgen. Er kann aber den vorläufigen IV dazu ermächtigen.
Vorführung	Das Insolvenzgericht schlägt dem zuständigen Gerichtsvollzieher mindestens 2 Termine zur Vorführung vor. Die Terminsabstimmung erfolgt über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle.
	Der Vorzuführende erhält vom Gericht keine Information über die bevorstehende Vorführung . Im eigenen Ermessen steht es dem Gerichtsvollzieher frei, den Betroffenen vorab über die Vorführung in Kenntnis zu setzen.
	Der Beschluss zur Vorführung beinhaltet die Befugnis zur Durchsuchung der Wohnung des Betroffenen und zur Türöffnung von Haus- und Zimmertüren (§ 145 Abs. 1 S. 4 GVGA i.V.m. § 758 ZPO).
	Der Beschluss zur Vorführung beinhaltet die Befugnis zur Verhaftung des Betroffenen bis zum Termin bei Gericht (§ 149 Satz 4 i.V.m. § 145 GVGA).
	Der Betroffene sollte grundsätzlich zeitnah zum Anhörungstermin ergriffen werden. Ist nur eine Ergreifung zur frühen Morgenstunde möglich (frühestens ab 6:01 Uhr), kann das Gericht den Anhörungstermin auf 8:00 Uhr terminieren und der Betroffene zum Amtsgericht verbracht werden. Die Vorführung ist mit der Abgabe bei Gericht erfüllt.
	Der Vorzuführende kann, bei mangelnder Kooperation, im Anschluss an die Anhörung verhaftet werden. Er ist dann nach Anforderung des Gerichts durch den Gerichtsvollzieher in die JVA einzuliefern.



Handreichung für Gerichtsvollzieher zur Bearbeitung von Aufträgen im Insolvenzverfahren

Haftbefehl	Für die Verhaftung gelten die §§ 802g ff. ZPO. Zur Anordnung der Verhaftung ist das Insolvenzgericht berufen (§ 147 S. 2 GVGA).
	Der Haftbefehl muss bei der Verhaftung dem Betroffenen vorgezeigt und eine beglaubigte Abschrift von Amts wegen übergeben werden.
	Der Grund für die Verhaftung im Insolvenzverfahren ist regelmäßig ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht. Dieser wird im Haftbefehl konkretisiert. Praktisch immer hat der Betroffene Auskünfte nicht erteilt und/oder die Vorlage von Unterlagen unterlassen. In einfach gelagerten Fällen kann der Betroffene die Verhaftung abwenden, wenn er seiner Mitwirkungspflicht gegenüber dem Gerichtsvollzieher nachkommt (vgl. § 144 Abs. 3 GVGA).
	Der Verhaftete muss in die nächste zur Aufnahme von Zivilhäftlingen bestimmte JVA eingeliefert werden. Zuvor soll mit dem Insolvenzgericht Kontakt aufgenommen werden, ob der Verhaftete dort direkt vorgeführt werden kann. Dies ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit immer geboten, wenn er glaubhaft macht, seinen Auskunftspflichten nachkommen zu wollen. Sind die Auskünfte des Verhafteten unzureichend, erfolgt die Einlieferung in die JVA durch den Gerichtsvollzieher auf Anforderung des Gerichts.
	Ist die Vollstreckung des Haftbefehls nicht möglich , weil der Betroffene nicht aufzufinden oder nicht anzutreffen ist, so vermerkt der Gerichtsvollzieher dies zu den Akten und benachrichtigt unverzüglich das Insolvenzgericht. Nach wiederholtem fruchtlosen Verhaftungsversuch binnen drei Monaten nach Auftragseingang in einer Wohnung, der mindestens einmal unmittelbar vor Beginn oder nach Beendigung der Nachtzeit erfolgt sein muss, hat der Gerichtsvollzieher das Gericht erneut zu informieren. Ggf. ergeht dann ein Beschluss, dass die Verhaftung auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie zur Nachtzeit erfolgen kann (vgl. § 145 Abs. 4 GVGA).
	Die mit der Verhaftung verbundenen Kosten sind Gerichtskosten.